



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Ohne gesonderten Antrag keine Leistungen! Grundlageninformationen zum Bildungs- und Teilhabepaket

Im Februar 2011 wurde in Reaktion auf das Verfassungsurteil vom 9. Februar 2010 das Bildungs- und Teilhabepaket verabschiedet, um das Existenzminimum für Kinder- und Jugendliche angemessener zu sichern. Sie erhalten nun neben dem Regelbedarf weitere Leistungen.

Anspruch auf das Paket haben: Leistungsberechtigte in der Grundsicherung nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie Kinder und Jugendliche aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz erhalten. Grundlage der Erstattung ist § 77 Abs. (9) SGB II.¹ Für die Erstattung der Leistungen muss ein gesonderter Antrag gestellt werden - ohne Antrag gibt es keine Leistungen.

Zu den **Leistungen** gehören nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II:

- **Tagesausflüge/Klassenfahrten** von Schulen und Kindertagesstätten
- **Schulbedarfspaket** in Höhe von 100 Euro pro Jahr, 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar (bei Bezug von ALG II/Sozialgeld automatisch, erstmalig im August 2011)
- Aufwendungen **Beförderung** Schülerinnen und Schüler (wenn niemand anderes wie z.B. die Kommune sie übernimmt und es die/der Schüler/in nicht aus ihrem/seinem Regelbedarf finanzieren kann)
- **Lernförderung** (wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen um wesentliche Ziele des Landesschulrechts zu erreichen)
- **Mittagsverpflegung** (Zuschuss von ca. 2 Euro, nur wenn gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kita oder Hort tatsächlich angeboten wird)
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** im Wert von 10 Euro monatlich

Das Schulbedarfspaket und die Beförderung werden als Geldleistung erbracht. Der Rest wird als Sach- und Dienstleistungen in Form von personengebundenen Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter bereit gestellt.

Da die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in den Kommunen unterschiedlich erfolgen wird, weichen die entsprechenden Zuständigkeiten und Formulare voneinander ab. In der Regel sind für die Leistungsberechtigten im SGB II die Jobcenter verantwortlich, für Leistungsberechtigte im SGB XII das Sozialamt und für Leistungsberechtigte im Wohngeld oder Kinderzuschlag sind es die Kindergeldstellen.

Die **Anträge** unterscheiden sich daher von Bundesland zu Bundesland. Nicht alle Kommunen und Städte stellen ihre Anträge im Internet bereit. Auf Stern.de gibt es eine erste Sammlung an links zu den jeweiligen Antragsformularen: <http://www.stern.de/tv/sterntv/antraege-fuer-das-bildungspaket-hier-gibt-es-die-formulare-im-netz-1681413.html>

¹ Das Gesetz trat rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Daher wurden die Kosten, die seit dem 1. Januar 2011 unter die Regelungen des Pakets fallen, erstattet, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni gestellt wurde.

Der VAMV hält seine [Kritik](#) an der Höhe der Leistungen nach dem SGB II für Kinder und Jugendliche aufrecht und setzt sich weiterhin für eine [Kindergrundsicherung](#) ein. Ebenso lehnt der VAMV Sachleistungen ab. Dennoch sollten die Leistungsberechtigten die Chance nutzen können, ihre bestehenden Ansprüche geltend zu machen.

Weitere Informationen rund um die neuen Regelsätze und das Bildungs- und Teilhabepaket:

<http://www.bildungspaket.bmas.de/nc/startseite.html>

http://www.bmas.de/portal/50748/2011_02_25_regelsatz_bp_bundesrat.html

<http://www.arbeitsagentur.de/Dienststellen/RD-NRW/RD-NRW/Presse/ueberblick-ueber-leistungen-im-bildungspaket.pdf>

*Antje Asmus
Berlin, 19. August 2011*